

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),

Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Betriebskläranlage, Entnahme und Einleiten von Kühlwasser in den/aus dem Lech auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2442/11 der Gemarkung Rain am Lech, Optimierung der Abwasseranlagen sowie Sanierung der Stapelteiche auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2443/2, 2435/6 der Gemarkung Rain am Lech und Fl.-Nrn. 320/0, 320/3 der Gemarkung Feldheim

B e k a n n t m a c h u n g:

Beschreibung des Vorhabens:

Die Südzucker AG betreibt in ihrem Werk in Rain am Lech eine Fabrik zur Zuckerherstellung und Weiterverarbeitung von Zucker. Mit Planfeststellungsbescheid vom 26.04.1996, Gesch.-Nr. 34-632-2/1 des Landratsamtes Donau-Ries, zuletzt nach dem Änderungsbescheid vom 29.04.2019, Az.: 42-64-12/2.128, bis zum 30.04.2020 befristet, wurde sowohl die Errichtung und der Betrieb einer anaeroben/aeroben Abwasserbehandlungsanlage genehmigt als auch das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Betriebskläranlage, sowie das Entnehmen und Wiedereinleiten von Kühlwasser aus dem Lech/in den Lech auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2442/11 der Gemarkung Rain am Lech. Bauliche Änderungen wurden an der Abwasserbehandlungsanlage nicht vorgenommen.

Im Rahmen der Neuerteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis wurde eine Erhöhung der Einleitmenge von bisher 450 m³/h auf 500 m³/h beantragt.

Da die derzeitige Abdichtung der Stapelteiche nicht ausreichend ist, ist für die Neuerteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis eine Optimierung der Abwasseranlage und die Sanierung der Stapelteiche erforderlich, damit die allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder vollständig eingehalten werden können. Zur Umsetzung des Vorhabens wurde ein Maßnahmenkonzept vorgelegt, in dem die Abwasseranlage in drei Stufen erweitert werden soll, welches u. a. eine Sanierung der Stapelteiche vorsieht.

Das Landratsamt Donau-Ries führt aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durch, da das Vorhaben der Südzucker AG eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 WHG beinhaltet und gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Diese wurde als beschränkte Erlaubnis (Art. 15 BayWG) beantragt.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries durchzuführenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens durchzuführen (vgl. Anlage 1, Ziffer 13.1.1 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 5 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Durch den Abbau des belasteten Abwassers in einem anaeroben geschlossenen Reaktor können keine Geruchsemissionen auftreten. Da das Klärgas verwertet wird und als Ersatz des Brennstoffes Erdgas verwendet wird, ist die Nutzung des Klärgases als Primärenergiequelle aus klimatologischer Sicht positiv zu bewerten, da fossiles CO₂ durch biogenes CO₂ ersetzt wird. Lärmimmissionen durch den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage auf die Nachbarschaft können ausgeschlossen werden, da die behördlich festgelegten Immissionswerte um mehr als 10 dB(A) unterschritten werden.

Die Abwasserbehandlungsanlage der Südzucker AG bleibt an dem bisherigen Standort bestehen, es sind keine baulichen Veränderungen geplant, sodass eine Beeinträchtigung des Bodens und der Fläche nicht besteht.

Im Rahmen der Neuerteilung der Erlaubnis werden keine baulichen Änderungen vorgenommen, sodass es zu keiner Veränderung in der Bodennutzung und der Vegetation sowie zu keiner Beeinträchtigung von Schutzgebieten und Biotopen kommt.

Bei Einleitung des behandelten Abwassers aus der Betriebskläranlage tritt keine Verschlechterung in dem benutzten Gewässer ein, da die Nitrat-, Nitrit- und Ammonium-Stickstoffbelastung im guten Bereich der Gewässergüteklassifikation ist. Durch die Sanierung der Stapelteiche wird auch eine Infiltration des Grundwassers beseitigt.

Negative Auswirkungen auf das kulturelle Erbe der Stadt Rain und in der Umgebung sind durch den Weiterbetrieb der Abwasserbehandlungsanlage nicht gegeben.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries hat daher ergeben, dass für die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt nicht selbstständig anfechtbar.

Das erforderliche wasserrechtliche Verfahren wird derzeit beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflugstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.97, durchgeführt.

Bitte beachten Sie jedoch, dass derzeit aufgrund der Corona-Virus-Pandemie auch im Landratsamt der Kundenverkehr eingeschränkt ist. Soweit möglich sind Anfragen dann per Telefon oder E-Mail an die Behörde zu übermitteln. Falls ein Besuch der Behörde unumgänglich ist, ist vorab unter Angaben der Gründe ein Termin zu vereinbaren.

Donauwörth, den 20.04.2020

Leupolz
Regierungsrat